

6. November 2025

An die Mitglieder des  
Stadtparlaments

**Beschlüsse der Interfraktionellen Konferenz (IFK), der Aufsichtskommission (AK) und der Sachkommissionen zu folgenden Geschäften der 11./12. Sitzung des Stadtparlaments vom 10. November 2025**

---

Trakt.	Gesch.	Geschäft	Referent/in
Nr.	Nr.		
2	25.113	Wahl einer/eines Delegierten in den Zweckverband RWU anstelle des zurückgetretenen B. Zäch (SP) für den Rest der Amtszeit 2022/2026	M. Sorgo (IFK)
		<b>Vorgeschlagen wird: Marilena Gnesa (SP)</b>	
3	25.58 (DPR)	Erneuerung der befristeten Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem Verein «House of Winterthur»: Bewilligung eines Verpflichtungskredits	B. Helbling (AK)
		<b>Zustimmung mit nachfolgenden Änderungen:</b>	<b>10:0</b>
		1. Zur Erneuerung der befristeten Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem gemischtwirtschaftlich getragenen Verein «House of Winterthur» für eine vierjährige Geltungsdauer von 2026 bis 2029 <u>wird ein Kredit von 3'440'000 Franken mit jährlichen Betriebsbeiträgen von 860'000 Franken bewilligt.</u>	
		2. <u>Die regionale Ausrichtung des Vereins «House of Winterthur» sowie die Aufgabenverteilung wird gemäss Leistungsvereinbarung 2022 beibehalten. Insbesondere für Ansiedlung und Bestandespflege liegt die Verantwortung weiterhin beim Verein «House of Winterthur», in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur.</u>	
		3. <u>Der Stadtrat und das «House of Winterthur» definieren bis 31. März 2026 Messgrößen und präsentieren diese der zuständigen Kommission des Stadtparlaments. Die Messgrößen werden im Rahmen eines jährlichen Controllings geprüft und jeweils bis 30. Juni der zuständigen Kommission des Stadtparlaments vorgestellt.</u>	

4	25.102 (DPR)	Änderungen des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006	F. Kramer-Schwob (AK)
		<b>Zustimmung:</b>	11:0
		1. Das Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 wird gemäss beiliegender Synopse (mittlere Spalte) geändert.	
		2. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.	
5	25.86 (DPR)	Verpflichtungskredit von Fr. 2'157'000 für zwei Ersatzbauten der Quartieranlage Gutschick-Mattenbach (Projekt-Nr. 5001250_13337)	M. Graf (SBK)
		<b>Zustimmung mit nachfolgender Änderung:</b>	8:1
		Der Verpflichtungskredit von Fr. 2'157'000 wird für den Bau einer Remise (Materiallager) um Fr. 130'000 auf neu <u>Fr. 2'287'000</u> erhöht.	
6	25.63 (DFI)	Projekt-Nr. 5021360, Übertragung der Halle 53, Kat.Nr. ST10358, vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen der Stadt Winterthur – Verpflichtungs- und Nachtragskredit von je Fr. 4'083'300	M. Gnesa (AK)
		<b>Ablehnung:</b>	6:5
7	25.93 (DSS)	Projektierungskredit von Fr. 5.8 Mio. für den Neubau der Sekundarschule «Leonie-Moser» in Oberwinterthur (Projekt-Nr. 5019540)	A. Würzer (SBK)
		<b>Zustimmung:</b>	7:1
		<b>Mitbericht BSKK - Zustimmung:</b>	8:1
8	25.96 (DSS)	Verpflichtungskredit von Fr. 7'370'000 für das Projekt «Schulhaus Rychenberg, Holzmodulbau» (Projekt-Nr. 5020190)	A. Würzer (SBK)
		<b>Zustimmung:</b>	8:1
		<b>Mitbericht BSKK - Zustimmung:</b>	8:1
9	25.85 (DSO)	Projektierungskredit von Fr. 6,975 Mio. für den Ersatzneubau des Alterszentrums Oberi (Projekt-Nr. 5013620_21019)	A. Geering (SBK)
		<b>Zustimmung:</b>	9:0
		<b>Mitbericht SSK - Zustimmung:</b>	9:0
10	25.95 (DBM)	Sondernutzungsplanung: - Aufhebung öffentlicher Gestaltungsplan «Parkplatz Bleuelwies» / Nutzungsplanung: - Zustimmung zur Teilrevision Nutzungsplanung 2024	L. Merz (SBK)
		<b>Zustimmung:</b>	7:0

- 11 25.104 Zonenplan und kommunaler Richtplan: Umzonung und  
(DBM) Richtplanänderung Areal Schweikhof (Kat.-Nr. WU6971):  
Festsetzung

**L. Merz  
(SBK)**

**Zustimmung mit nachfolgender Ergänzung:**

**9:0**

Ergänzung Ziff. 2.:

«Die Richtplanänderung (Erholungsgebiet) gemäss Planungsbericht (Weisungsbeilage 2) wird im laufenden Festsetzungsverfahren zur Gesamtrevision des kommunalen Richtplans (Parl.-Nr. 2024.74) aufgenommen und mit dieser festgesetzt. Falls die Gesamtrevision des kommunalen Richtplans abgelehnt wird, unterbreitet der Stadtrat dem Stadtparlament innerst 60 Tagen einen separaten Antrag zur Richtplanänderung gemäss Weisungsbeilage 2.»  
(Zustimmung 9:0)

# Synopse Entschädigung an Behördenmitglieder / Antrag AK vom 27.10.2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –

Geändert: [1.1-5](#)

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version AK Schlussabstimmung 27.10.2025	Abstimmungen
	<b>Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder</b>	
	<i>Das Stadtparlament hat beschlossen:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SRS <a href="#">1.1-5</a> (Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006) (Stand 1. Mai 2024) wird wie folgt geändert:	
<b>Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder</b>		
vom 27. März 2006		
<i>Das Stadtparlament</i>		
gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 2 Abs. 3 des Personalstatuts (PST)		
<i>beschliesst:</i>		
<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>Art. 1</b> Gegenstand und Geltungsbereich		

Geltendes Recht	Version AK Schlussabstimmung 27.10.2025	Abstimmungen
<p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Mitglieder von städtischen Behörden und Kommissionen im Nebenamt. Für teil- und hauptamtlich gewählte Behörden- und Kommissionsmitglieder gilt das städtische Personalrecht.</p> <p><sup>2</sup> Städtische Angestellte sowie Lehrpersonen, die in ihrer beruflichen Funktion in einer städtischen Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.</p>		
<p><b>Art. 2</b> Sitzungs- und Taggelder</p> <p><sup>1</sup> Den Behördenmitgliedern im Sinne von Art. 1 werden für ihre Beanspruchungen die folgenden Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern: Fr. 30.–</li> <li>b. für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern: Fr. 60.–</li> <li>c. für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern: Fr. 90.–</li> <li>d. für Beanspruchungen bis maximal 5 Stunden pro Tag: Fr. 150.–</li> <li>e. für Beanspruchungen bis maximal 8 Stunden pro Tag: Fr. 240.–</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern: Fr. <u>30</u> <u>35</u>.–</li> <li>b. für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern: Fr. <u>60</u> <u>70</u>.–</li> <li>c. für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern: Fr. <u>90</u> <u>105</u>.–</li> <li>d. für Beanspruchungen bis maximal 5 Stunden pro Tag: Fr. <u>150</u> <u>175</u>.–</li> <li>e. für Beanspruchungen bis maximal 8 Stunden pro Tag: Fr. <u>240</u> <u>280</u>.–</li> </ul>	Abstimmung AK: Änderungen 11:0 angenommen
<p><b>Art. 3</b> Massgeblicher Zeitaufwand</p>		

Geltendes Recht	Version AK Schlussabstimmung 27.10.2025	Abstimmungen
<p><sup>1</sup> Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die das Behördenmitglied an Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen usw. aufgewendet hat, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten und für die Abfassung von Berichten und Anträgen.</p> <p><sup>2</sup> Die besonderen Bestimmungen für einzelne Behörden bleiben vorbehalten.</p>		
<p><b>Art. 4</b> Protokollentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Für die Ausfertigung der Sitzungsprotokolle erhalten die Protokollführenden zusätzlich zum Sitzungs- oder Taggeld folgende Entschädigungen:</p> <p>a. für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern: Fr. 40.–</p> <p>b. für jede weitere angebrochene Stunde: Fr. 40.–</p>		Abstimmung AK: Änderungen 11:0 angenommen
<p><b>Art. 5</b> Sitzungsgeld der Präsidien</p> <p><sup>1</sup> Präsidenten und Präsidentinnen von städtischen Behörden und Kommissionen sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die stellvertretend eine Sitzung leiten, erhalten jeweils das doppelte Sitzungsgeld.</p>		
<p><b>Art. 6</b> Städtische Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der städtischen Kommissionen erhalten grundsätzlich die gleichen Entschädigungen wie Behördenmitglieder. Der Stadtrat kann abweichende Regelungen treffen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.</p>		

Geltendes Recht	Version AK Schlussabstimmung 27.10.2025	Abstimmungen
<b>2 Besondere Bestimmungen</b>		
<b>2.1 Stadtparlament</b>		
<b>Art. 7</b> Grundentschädigung  1 Die Mitglieder des Stadtparlaments erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern pro Amtsjahr folgende Grundentschädigungen:  a. der Parlamentspräsident oder die Parlamentspräsidentin: Fr. 5'000.–  b. die Kommissionspräsidenten und -präsidentinnen je: Fr. 3'600.–  c. der erste Parlamentsvizepräsident oder die erste Parlamentsvizepräsidentin und der zweite Parlamentsvizepräsident oder die zweite Parlamentsvizepräsidentin als Mitglieder der Parlamentsleitung je: Fr. 2'300.–  d. die Mitglieder der Aufsichtskommission sowie der Sach- und Spezialkommissionen des Stadtparlaments je: Fr. 2'300.–  e. die übrigen Mitglieder je: Fr. 1'800.–  2 Die Grundentschädigungen sind nicht kumulierbar.		
<b>Art. 8</b> Parlamentssitzungen  1 Pro Sitzung des Parlamentsplenums wird den Mitgliedern des Stadtparlaments unabhängig von der Sitzungsdauer ein Sitzungsgeld von Fr. 90.– ausgerichtet. Für die Vorsitzenden ist Art. 5 anwendbar.	  1 Pro Sitzung des Parlamentsplenums wird den Mitgliedern des Stadtparlaments unabhängig von der Sitzungsdauer ein Sitzungsgeld von Fr. <u>90100</u> .– ausgerichtet. Für die Vorsitzenden ist Art. 5 anwendbar.	Abstimmung AK: Änderung 11:0 angenommen

Geltendes Recht	Version AK Schlussabstimmung 27.10.2025	Abstimmungen
<b>Art. 8a</b> Essensentschädigung  1 Bei Doppelsitzungen des Stadtparlaments und der Kommissionen des Stadtparlaments, welche von einer Nachtessenspause unterbrochen werden, erhält jedes vor und nach dem Nachtessen anwesende Mitglied eine pauschale Essensentschädigung von Fr. 30.--.	  1 Bei Doppelsitzungen des Stadtparlaments und der Kommissionen des Stadtparlaments, welche von einer Nachtessenspause unterbrochen werden, erhält jedes vor und nach dem Nachtessen anwesende Mitglied eine pauschale Essensentschädigung von Fr. 30. <u>—</u> 40.—.	Abstimmung AK: Änderung 6:5 angenommen (6 Stimmen für Fr. 40; 5 Stimmen für Fr. 35).
<b>Art. 9</b> Protokollführung  1 ...  2 ...  3 Für die Protokollführung in der Interfraktionellen Konferenz beträgt die Entschädigung Fr. 60.— pro angebrochene Stunde.		
<b>Art. 9a</b> ...		
<b>Art. 10</b> Fraktionsentschädigung  1 Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.  2 Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 4'000.—.  3 Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 400.—.  4 Der Zuschlag wird auch Parlamentsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.	  2 Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 4'000 <u>0</u> 4'400.—.  3 Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 400 <u>4</u> 40.—.	Abstimmung AK: Änderungen 11:0 angenommen

Geltendes Recht	Version AK Schlussabstimmung 27.10.2025	Abstimmungen
<p><sup>5</sup> Die Fraktionsentschädigung wird pro Amtsjahr berechnet und Mitte Kalenderjahr ausbezahlt.</p>		
<p><b>Art. 10a</b> Entschädigung für wegfallende Mutterschaftentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Mitglieder des Stadtparlaments haben, falls sie wegen der Teilnahme am Parlamentsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftentschädigung nach Bundesrecht vorzeitig verlieren, Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe und die Dauer dieser Entschädigung richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1) und entsprechen maximal dem vom Kanton zurückgeforderten bzw. nicht mehr ausbezahlten Betrag.</p> <p><sup>3</sup> Der Entschädigungsanspruch entfällt spätestens im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Parlamentsbetriebs.</p> <p><sup>4</sup> Ansprüche für Entschädigungen gemäss diesem Artikel sind bei der Parlamentsleitung innert eines halben Jahres seit Mitteilung durch die kantonalen Behörden einzureichen.</p> <p><sup>5</sup> Dabei sind dem Parlamentsdienst zu Handen der Parlamentsleitung schriftlich einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. Die Höhe der vom Kanton zurückverlangten oder vorzeitig nicht mehr ausbezahlten Mutterschaftentschädigung,</li><li>b. die Dauer der weggefallenen Entschädigung,</li></ol>		

Geltendes Recht	Version AK Schlussabstimmung 27.10.2025	Abstimmungen
c. eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitsgebers, wonach die Arbeitstätigkeit bis zum Ende der Dauer gem. lit. b. nicht wiederaufgenommen wurde.  ⁶ Nach der Prüfung des Entschädigungsanspruchs durch die Parlamentsleitung wird eine allfällige Entschädigung mit der nächstmöglichen Abrechnung durch den Parlamentsdienst ausgezahlt.		
<b>2.2 Schulbehörden</b>		
<b>Art. 11</b> Vertretung in der Schulpflege, Arbeitsgruppen und Kommissionen  1 ...  2 ...  3 ...  ⁴ Die Entschädigung für die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen in der Schulpflege wird durch den Stadtrat geregelt.  ⁵ Entschädigungen für die Vertretungen der Schulleitungen und Lehrpersonen in städtischen und kantonalen Arbeitsgruppen und Kommissionen werden durch die Schulpflege gemäss § 21 Abs. 3 des Lehrpersonalgesetzes festgelegt. Im Übrigen gelten für nebenamtliche Mitglieder von Kommissionen die allgemeinen Bestimmungen.		
<b>Art. 12</b> ...		
<b>Art. 13</b> Aufsichtskommissionen		Abstimmung AK: Änderungen 11:0 angenommen

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Version AK Schlussabstimmung 27.10.2025</b>	<b>Abstimmungen</b>
<p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommissionen der besonderen Bildungsinstitutionen werden gemäss diesem Reglement entschädigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigung für Schulbesuche im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt Fr. 30.– pro besuchte Schulstunde. Im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten ausgeführte Arbeiten geben Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde Arbeitsaufwand.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><sup>2</sup> Die Entschädigung für Schulbesuche im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt Fr. <u>3035</u>.– pro besuchte Schulstunde. Im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten ausgeführte Arbeiten geben Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. <u>3035</u>.– pro Stunde Arbeitsaufwand.</p>	
<b>2.3 Sozialhilfebehörde</b>		
<p><b>Art. 14</b> Arbeitsentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde erhalten eine Grundentschädigung von Fr. 300.– pro Amtsjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde Arbeitsaufwand.</p> <p><sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder der Sozialhilfebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde für Besuche und schriftliche Berichte.</p> <p><sup>4</sup> Für die Teilnahme an den Behörden- und Ausschusssitzungen werden Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 2, 3 und 5 ausgerichtet.</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde erhalten eine Grundentschädigung von Fr. <u>300330</u>.– pro Amtsjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung von Fr. <u>3035</u>.– pro Stunde Arbeitsaufwand.</p> <p><sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder der Sozialhilfebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. <u>3035</u>.– pro Stunde für Besuche und schriftliche Berichte.</p>	Abstimmung AK: Änderungen 11:0 angenommen
<b>2.4 Vormundschaftsbehörde</b>		
<b>Art. 15</b> ...		

Geltendes Recht	Version AK Schlussabstimmung 27.10.2025	Abstimmungen
<b>2.5 Wahlbüro</b>		
<b>Art. 16</b> Stundenentschädigung <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Wahlbüros beziehen folgende Stundenentschädigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für Beanspruchungen bis 2 Stunden Fr. 60.–</li> <li>b. für jede weitere Stunde Fr. 30.–</li> </ul> <p><sup>2</sup> Dauern die Auszählarbeiten länger als bis 20.00 Uhr, wird für die Zeit danach eine Stundenentschädigung von 45 Franken entrichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die vor 20.00 Uhr und die danach geleistete Arbeitszeit wird, unter Abzug der Pausen, jeweils separat zusammengezählt.</p> <p><sup>4</sup> Angebrochene Stunden werden bis zu 30 Minuten mit der halben und danach mit der vollen Stundenentschädigung vergütet.</p>	<p>a. für Beanspruchungen bis 2 Stunden: Fr. <u>6070</u>.–</p> <p>b. für jede weitere Stunde Fr. <u>3035</u>.–</p> <p><sup>2</sup> Dauern die Auszählarbeiten länger als bis 20.00 Uhr, wird für die Zeit danach eine Stundenentschädigung von <u>4550</u> Franken entrichtet.</p> <p><sup>4</sup> Angebrochene Stunden gemäss Absatz 1 litera b. und Absatz 2 werden bis zu 30 Minuten mit der halben und danach mit der vollen Stundenentschädigung vergütet.</p>	Abstimmung AK: Änderungen 11:0 angenommen
<b>Art. 17</b> Grundentschädigung für Spezialfunktionen <p><sup>1</sup> Pro Urnengang werden für Spezialfunktionen folgende Grundentschädigungen zusätzlich zur Stundenentschädigung nach Art. 16 ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für die Sekretärin oder den Sekretär des Wahlbüros: Fr. 440.–</li> <li>b. für die Stellvertretungen der- oder desselben: Fr. 190.–</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. für die Sekretärin oder den Sekretär des Wahlbüros: Fr. <u>440500</u>.–</li> <li>b. für die Stellvertretungen der- oder desselben: Fr. <u>490210</u>.–</li> </ul>	Abstimmung AK: Änderungen 11:0 angenommen

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Version AK Schlussabstimmung 27.10.2025</b>	<b>Abstimmungen</b>
c. für die Vorsitzenden und die Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros: Fr. 190.–  d. für die Stellvertretungen der Vorsitzenden der Kreiswahlbüros: Fr. 90.–  e. für die Gruppenchefs und -chefinnen: Fr. 90.–  <sup>2</sup> Der Stadtrat kann für weitere regelmässig zum Einsatz gelangende Spezialfunktionen Grundentschädigungen in vergleichbarer Grössenordnung festlegen.	c. für die Vorsitzenden und die Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros: Fr. <u>190</u> <u>210</u> .–  d. für die Stellvertretungen der Vorsitzenden der Kreiswahlbüros: Fr. <u>90</u> <u>100</u> .–  e. für die Gruppenchefs und -chefinnen: Fr. <u>90</u> <u>100</u> .–	
<b>Art. 18</b> Weitere Vergütungen  <sup>1</sup> Der Stadtrat regelt die Verpflegungsvergütung und alles Weitere.  <sup>2</sup> Er kann für ausserordentliche Beanspruchungen angemessene Zusatzentschädigungen vorsehen. Der Normalaufwand für die Auszählung eines Urnengangs einschliesslich Vorbereitungsarbeiten ist durch die Entschädigungsansätze gemäss Art. 16 und 17 abgegolten.		
<b>3 Ergänzende Bestimmungen</b>		
<b>Art. 19</b> Barauslagen  <sup>1</sup> Den Behördenmitgliedern werden ausser den Sitzungs- oder Taggeldern die tatsächlich aufgewendeten Reisespesen und die übrigen notwendigen Auslagen vergütet. Sinngemäss gelten dabei die Bestimmungen des städtischen Personalrechts über die Vergütung dienstlicher Auslagen.		
<b>Art. 20</b> AHV-Prämien		

Geltendes Recht	Version AK Schlussabstimmung 27.10.2025	Abstimmungen
<sup>1</sup> Soweit auf den Entschädigungen gemäss diesem Reglement Prämien an die AHV entrichtet werden müssen, werden die gesetzlichen Abzüge hälftig von der Stadt und vom Empfänger oder der Empfängerin bezahlt.		
<b>Art. 21</b> Anpassung an die Teuerung  <sup>1</sup> Die Entschädigungsansätze dieses Reglements basieren auf dem Stand der Teuerung per Ende November 2005. Der Stadtrat passt sie der Teuerungsentwicklung an, wenn sich der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise um jeweils 5 Prozent gegenüber dieser Basis (November 2005 = 105.0 Punkte) verändert hat und auch die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals entsprechend ausgeglichen worden ist.	<sup>1</sup> Die Entschädigungsansätze dieses Reglements basieren auf dem Stand der Teuerung per Ende <u>November 2005</u> <u>Juli 2025</u> von 107,1 Punkten ( <u>Basis Dezember 2020 = 100 Punkte</u> ). Der Stadtrat passt sie der Teuerungsentwicklung an, wenn sich der Zürcher <u>Städteindex</u> der Konsumentenpreise um jeweils <u>5</u> fünf Prozent gegenüber dieser Basis ( <u>November 2005 = 105.0 Punkte</u> ) verändert hat und auch die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals entsprechend ausgeglichen worden ist. <u>Dabei sind die Beträge auf die nächsten fünf Franken aufzurunden.</u>	Abstimmung AK: Änderungen 11:0 angenommen
<b>4 Schlussbestimmungen</b>		
<b>Art. 22</b> Inkraftsetzung  <sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Januar 1989. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. <sup>1)</sup>		
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	

<sup>1)</sup> Der Stadtrat hat dieses Reglement mit Beschluss vom 10. Mai 2006 auf den 15. Mai 2006 in Kraft gesetzt.

Geltendes Recht	Version AK Schlussabstimmung 27.10.2025	Abstimmungen
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

**AK Schlussabstimmung:**

**Reglement über die Entschädigung an Behördenmitgliedern mit obigen Änderungen sowie Inkraftsetzung per  
1. Januar 2026:  
Zustimmung 11:0.**